



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG NR. 62 DES GEMEINDERATS IN DER LEGISLATURPERIODE 2020-2026

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.03.2024
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:51 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Hitzhofen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sammüller, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Bittlmayer, Elisabeth

Dworak, Michael

Dworak, Winfried

Eichhorn, Ingrid

Klinger, Rupert

Kögler, Gerhard

Lindner, Karin

Miehling, Mathias

Peppel, Christian

Pflügl, Andreas

Schneider, Franz

ab TOP 3

Schroll, Martin

Templer, Josef

Schriftführerin

Rußner, Michelle

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Lindner, Georg

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Änderungsverfahren Flächennutzungsplan
 - 1.1 Beschlüsse zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Auslegung)
 - 1.2 Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
 - 1.3 Feststellungsbeschluss
2. Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 22 "Kreuzstraße / Blumenweg"
 - 2.1 Beschlüsse zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Auslegung)
 - 2.2 Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
 - 2.3 Satzungsbeschluss
3. Aufstellungsverfahren Bebauungsplan Nr. 35 "Zur Veitskapelle BA III"
 - 3.1 Beschlüsse zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Auslegung)
 - 3.2 Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
 - 3.3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4. Bauangelegenheiten
 - 4.1 Bauantrag zum Umbau und Energetische Sanierung eines Einfamilienhauses mit Anbau einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 777/1 der Gemarkung Hitzhofen
 - 4.2 Bauantrag zum Ersetzen des Löschwasserteiches durch einen Betonspeicher auf dem Grundstück Fl.Nr. 252/2 der Gemarkung Hitzhofen
5. Antrag FC Hitzhofen-Oberzell auf Zuschuss für Neubau einer Lagerhütte mit Unterstand (15.03.2022): Endabrechnung
6. Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 61 vom 20.02.2024
7. Verschiedenes / Anfragen

Einführung / Begrüßung

1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats. Das Gremium ist beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt sind (Art. 47 Abs. 2 Gemeindeordnung). Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 13.03.2024 per E-Mail erfolgt. Unterlagen wurden im Ratsinformationssystem hinterlegt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 13.03.2024 ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht und auf der Homepage im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

Er stellte die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden. Das Gremium stimmt der Tagesordnung zu.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Änderungsverfahren Flächennutzungsplan

Sachvortrag:

1. Der Gemeinderat von Hitzhofen hat in der Sitzung vom 21.12.2021 die 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Änderungsbereiche in Hitzhofen, Hofstetten und Oberzell" beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 27.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Änderungsbereiche in Hitzhofen, Hofstetten und Oberzell" i.d.F. vom 24.02.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.03.2022 bis zum 04.04.2022 beteiligt.
3. Der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Änderungsbereiche in Hitzhofen, Hofstetten und Oberzell" i.d.F. vom 24.02.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.03.2022 bis zum 04.04.2022 öffentlich ausgelegt.
4. Zu dem Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Änderungsbereiche in Hitzhofen, Hofstetten und Oberzell" i.d.F. vom 18.07.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.09.2023 bis 25.10.2023 beteiligt.
5. Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Änderungsbereiche in Hitzhofen, Hofstetten und Oberzell" i.d.F. vom 18.07.2023 wurde mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.09.2023 bis 25.10.2023 öffentlich ausgelegt.
6. Zu dem Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Änderungsbereiche in Hitzhofen, Hofstetten und Oberzell“ i.d.F. vom 21.11.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.01.2024 bis 20.02.2024 erneut förmlich beteiligt.
7. Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Änderungsbereiche in Hitzhofen, Hofstetten und Oberzell“ i.d.F. vom 21.11.2023 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.01.2024 bis 20.02.2024 erneut öffentlich ausgelegt.

1.1 Beschlüsse zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Auslegung)

Sachvortrag:

In der Zeit vom 08.02.2024 bis 29.02.2024 erfolgte die erneute förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB. Die Abwägung der Stellungnahmen wird in der heutigen Sitzung vorgenommen.

Im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Beschluss:

Die Öffentlichkeit hat im Rahmen der erneuten förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB keine Stellungnahme abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

1.2 **Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Sachvortrag:

In der Zeit vom 01.02.2024 bis 29.02.2024 erfolgte die erneute förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB. Die Abwägung der Stellungnahmen wird in der heutigen Sitzung vorgenommen.

Stellungnahmen von der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

1) Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ingolstadt
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Thierhaupten
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Eichstätt
- DSL mobil GmbH
- Kreisbrandrat Martin Lackner, Landratsamt Eichstätt
- Kreisheimatpfleger Landkreis Eichstätt, Herr Dominik Harrer
- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt
- Wasserzweckverband der Böhmfelder Gruppe
- Gemeinde Adelschlag
- Gemeinde Böhmfeld
- Gemeinde Eitensheim
- Marktgemeinde Gaimersheim

Beschluss:

Die oben genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB keine Stellungnahme abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

2) Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit den Vermerken Zustimmung oder keine Einwände bzw. Bedenken eingegangen (keine Abwägung erforderlich):

- Landratsamt Eichstätt, Bauamt vom 27.02.2024
- Landratsamt Eichstätt, Naturschutz vom 23.02.2024
- Landratsamt Eichstätt, Technischer Hochbau vom 21.02.2024
- Bayerischer Bauernverband vom 29.02.2024
- Deutsche Telekom AG vom 15.02.2024
- IHK für München und Oberbayern vom 14.02.2024
- Planungsverband Region Ingolstadt vom 12.02.2024
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 29.02.2024
- Gemeinde Walting vom 07.03.2024

Beschluss:

Die oben genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB Stellungnahmen mit den Vermerken Zustimmung oder keine Einwände bzw. Bedenken abgegeben. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

3) Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Hinweisen bzw. Einwendungen eingegangen:

Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 29.02.2024

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.a. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Hitzhofen. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung umfasst drei Baulanderweiterungen, eine Herausnahme von Bauland und fünf Änderungen in/an bestehenden Bebauungsplänen jeweils in den Ortsteilen Hitzhofen und Hofstetten und vollzieht als verbreitende planerische Grundlage zum großen Teil mit Bebauungsplanaufstellungen bzw. Bebauungsplanänderungen bereits im Vorfeld auf den Weg gebrachte konkretisierende Planungen dar.

Hinsichtlich der Baulanderweiterung 2, Fl.-Nrn. 232, 238 und Teilfläche aus Fl.-Nr. 238/1 als Erweiterung des westlich bestehenden Wohngebiets im Bebauungsplan Nr. 23 sei auf die immissionschutzrechtliche Vorbelastung hingewiesen (vgl. auch S. 11 Begründung). Neu hinzukommende Wohnbebauung muss als heranrückende Wohnbebauung bestehende bestandskräftig genehmigte Anlagen und Betriebe berücksichtigen und ggf. Schallschutzmaßnahmen vorsehen.

Es sei darüber hin aus auf unsere Stellungnahmen im Zusammenhang mit o.a. Bebauungsplanaufstellung bzw. Bebauungsplanänderungen verwiesen; diese haben analog für das vorliegende Beteiligungsverfahren zur zugeordneten Flächennutzungsplanänderung zu gelten. Im Einzelnen sind dies die Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 30 „Fuchsbug“, zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22, „Kreuzstraße / Blumenweg“ sowie 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen der Handwerkskammer für München und Oberbayern zu anderen laufenden Bebauungsplanaufstellungen bzw. -änderungen wurden in den jeweiligen Verfahren berücksichtigt und eventuelle Änderungen auch entsprechend in der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes umgesetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

N-ERGIE Netz GmbH vom 05.02.2024

Von der oben genannten Bauleiplanung – 5. Änderung des Flächennutzungsplanes – der Gemeinde Hitzhofen haben wir erneut Kenntnis genommen.

Nach Prüfung der Unterlagen haben sich keine weiteren Anregungen oder Bedenken ergeben. Unsere Stellungnahme vom 21.03.2023 behält somit weiterhin ihre Gültigkeit.

N-ERGIE Netz GmbH vom 21.03.2023

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Die für die Anlagen bestehenden Schutzzonen haben wir nicht eingezeichnet. Diese werden im Zuge der Stellungnahmen zu eventuell nachfolgenden Bebauungsplänen ermittelt und mitgeteilt. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z. B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die N-ERGIE wird bei allen weiterführenden Planungen rechtzeitig in den Verfahrensablauf mit eingebunden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Staatliches Bauamt Ingolstadt vom 09.02.2024

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die Auflagen unserer Stellungnahme vom 18.09.2023 beachtet werden.

Staatliches Bauamt Ingolstadt vom 18.09.2023

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden. Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

1.3 Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 19.03.2024 samt Begründung in der Fassung vom 19.03.2024 von Werner Bachmann, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner, Schernfeld festzustellen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

2 Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 22 "Kreuzstraße / Blumenweg"

Sachvortrag:

1. Der Gemeinderat von Hitzhofen hat in der Sitzung vom 16.06.2020 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 22 "Kreuzstraße / Blumenweg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf in der Fassung vom 23.07.2020 hat in der Zeit vom 27.07.2020 bis 30.08.2020 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 22 "Kreuzstraße / Blumenweg" in der Fassung vom 23.07.2020 erfolgte mit Schreiben/E-Mail vom 24.07.2020 im Zeitraum vom 27.07.2020 bis 30.08.2020.
4. Die erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf in der Fassung vom 18.01.2022 hat in der Zeit vom 26.08.2022 bis 30.09.2022 stattgefunden.
5. Die erneute frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 22 "Kreuzstraße / Blumenweg" in der Fassung vom 18.01.2022 erfolgte mit Schreiben/E-Mail vom 22.08.2022 im Zeitraum vom 26.08.2022 bis 30.09.2022.
6. Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 22 "Kreuzstraße / Blumenweg" in der Fassung vom 18.07.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.09.2023 bis 20.10.2023 beteiligt.
7. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 22 "Kreuzstraße / Blumenweg" in der Fassung vom 18.07.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.09.2023 bis 20.10.2023 öffentlich ausgelegt.
8. Zu dem überarbeiteten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 22 „Kreuzstraße / Blumenweg in der Fassung vom 05.12.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut in der Zeit vom 29.01.2024 bis 20.02.2024 beteiligt.
9. Der überarbeitete Entwurf der 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 22 „Kreuzstraße / Blumenweg“ in der Fassung vom 05.12.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.01.2024 bis 20.02.2024 erneut öffentlich ausgelegt.

2.1 Beschlüsse zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Auslegung)

Sachvortrag:

In der Zeit vom 30.01.2024 bis 20.02.2024 erfolgte die erneute förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB. Die Abwägung der Stellungnahmen wird in der heutigen Sitzung vorgenommen.

Im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Beschluss:

Die Öffentlichkeit hat im Rahmen der erneuten förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB keine Stellungnahme abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 1

2.2 Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Sachvortrag:

In der Zeit vom 29.01.2024 bis 20.02.2024 erfolgte die erneute förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB. Die Abwägung der Stellungnahmen wird in der heutigen Sitzung vorgenommen.

Stellungnahmen von der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

1) Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Landratsamt Eichstätt, Wasserrecht
- Amt für ländliche Entwicklung, Oberbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt – Pfaffenhofen
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Thierhaupten
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Eichstätt
- Deutsche Telekom AG, T-Com, Technische Infrastruktur
- DSLmobil GmbH
- Kreisbrandrat Martin Lackner, Landratsamt Eichstätt
- Kreisheimatpfleger Landkreis Eichstätt, Herr Dominik Harrer
- N-ERGIE Netz GmbH
- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt, NL Eichstätt
- Wasserzweckverband der Böhmfelder Gruppe
- Gemeinde Adelschlag
- Marktgemeinde Gaimersheim

Beschluss:

Die oben genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB keine Stellungnahme abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 1

2) Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit den Vermerken Zustimmung oder keine Einwände bzw. Bedenken eingegangen (keine Abwägung erforderlich):

- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 19.02.2024
- Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim/Böhmfeld vom 31.01.2024
- Staatliches Bauamt Ingolstadt, Straßenbau S2 vom 05.02.2024
- Gemeinde Egweil vom 31.01.2024
- Bayerischer Bauernverband vom 09.02.2024
- IHK München vom 12.02.2024
- Planungsverband Region Ingolstadt vom 08.02.2024
- Landratsamt Eichstätt, Bauverwaltung 15.02.2024
- Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde vom 15.02.2024
- Landratsamt Eichstätt, Umweltschutz vom 30.01.2024
- Landratsamt Eichstätt, Technischer Hochbau vom 31.01.2024
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern vom 19.02.2024
- Gemeinde Walting vom 04.03.2024

Beschluss:

Die oben genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB Stellungnahmen mit den Vermerken Zustimmung oder keine Einwände bzw. Bedenken abgegeben. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 1

3) Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Hinweisen bzw. Einwendungen eingegangen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 01.02.2024

Mit E-Mail vom 29.01.2024 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderungen.

Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die geplante Bebauung. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte finden Sie unter:
www.umweltatlas.bayern.de > Standortauskunft > Geogefahren

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben hierzu wurden bereits zu großen Teilen in den Umweltbericht aufgenommen und werden sowohl im Umweltbericht als auch noch vollständig in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. In den zukünftigen Bauantragsverfahren sollen die oben genannten Belange des Landesamts für Umwelt weiter berücksichtigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 1

Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 20.02.2024

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Äußerung im Rahmen des o.a. Beteiligungsverfahrens der Gemeinde Hitzhofen. Zu den Anpassungen, die aus dem Planentwurf in der Fassung vom 5. Dezember 2023 – dankenswerterweise farblich hervorgehoben – ersichtlich sind, bestehen von unserer Seite keine weiteren Anmerkungen, die über die Stellungnahme von Oktober 2023 hinausgehen. Diese werden prinzipiell aufrechterhalten.

Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 10.10.2023

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des o.a. Beteiligungsverfahrens zur beabsichtigten Bebauungsplanänderung der Gemeinde Hitzhofen am nördlichen Ortsrand des Hauptorts.

Die Änderungsfassung ersetzt die bisher gültigen textlichen Festsetzungen und Hinweise des seit 2004 rechtskräftigen Bebauungsplans mit dem planerischen Ziel, Planvorgaben zeitgemäß neu zu formulieren sowie um auch die Möglichkeit für eine Nachverdichtung planerisch einzuräumen Vollständig und erstreckt sich auf den ca. 5ha Plangeltungsbereich zwischen Oberzeller Straße und Kapellenweg, wobei zudem die bisher nicht überplante Fl. Nr.

779/3 in den Bebauungsplan mit einbezogen werden. Die Änderungsfassung setzt für den gesamten Geltungsbereich künftig ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO fest und überplant damit auch das im Nordwesten bisher bestehende Mischgebiet.

Es ergibt sich eine Vereinheitlichung und partiell eine geringfügige Erhöhung der GRZ (0,4) und der GFZ (0,6) und es werden bis zu vier Wohneinheiten je Gebäude zugelassen.

Die von der Gemeinde Hitzhofen im Rahmen des o.g. Verfahren angestrebte Schaffung von Nachverdichtungsmöglichkeiten im Plangebiet ist als Maßnahme der Innenentwicklung aus Sicht der Handwerkskammer für München und Oberbayern prinzipiell zu befürworten. Allerdings möchten wir anmerken, dass auch wenn die Herabstufung des Mischgebiets zum Wohngebiet im Nordwesten eine Anpassung an tatsächlich dort mittlerweile bestehende Strukturen sein mag, es im Sinne einer Kompensation sehr wünschenswert wäre, wenn für den weiterhin vorhandenen Bedarf an zugleich gewerblich und wohnbaulich nutzbarer Baufläche eines Mischgebiets an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend und adäquater Ersatz geschaffen werden kann.

Eine gute Nutzungsmischung trägt zur nachhaltigen Entwicklung lebendiger Ortsteile bei, indem sie Arbeiten und Wohnen zusammenbringt, für kurze Wege, wohnortnahe Arbeits- und Ausbildungsplätze sorgt und Versorgungsstrukturen sichert. Wir möchten Sie daher bitten, Ihre Bemühungen zur Ansiedlung von nicht wesentlich störender gewerblicher Nutzung in den ausgewiesenen Mischbauflächen grundsätzlich langfristig weiter zu verfolgen und neben einer ausgewogenen qualitativen auch weiterhin vor allem auch eine quantitative Durchmischung anzustreben

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 1

2.3 Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Kreuzstraße/Blumenweg“ in der Fassung vom 19.03.2024 samt Begründung in der Fassung vom 19.03.2024 des Architekturbüros Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH, Ingolstadt als Satzung.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 1

3 Aufstellungsverfahren Bebauungsplan Nr. 35 "Zur Veitskapelle BA III"

Sachvortrag:

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.01.2024 ortsüblich bekanntgemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.12.2023 erfolgte vom 29.01.2023 bis 01.03.2024.
3. Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.12.2023 mit Begründung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 29.01.2024 beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens 01.03.2024 gebeten.

3.1 Beschlüsse zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Auslegung)

Sachvortrag:

In der Zeit vom 29.01.2024 bis 01.03.2024 erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB. Die Abwägung der Stellungnahmen wird in der heutigen Sitzung vorgenommen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss:

Die Öffentlichkeit hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

3.2 Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sachvortrag:

In der Zeit vom 29.01.2024 bis 01.03.2024 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB. Die Abwägung der Stellungnahmen wird in der heutigen Sitzung vorgenommen.

Stellungnahmen von der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

1) Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Eichstätt
- DSL mobil GmbH
- N-ERGIE Netz GmbH
- Kreisbrandrat Martin Lackner, Landratsamt Eichstätt
- Kreisheimatpfleger Landkreis Eichstätt, Herr Dominik Harrer
- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt
- Wasserzweckverband der Böhmfelder Gruppe
- Gemeinde Adelschlag
- Gemeinde Böhmfeld
- Marktgemeinde Gaimersheim
- Gemeinde Walting

Beschluss:

Die oben genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

2) Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit den Vermerken Zustimmung oder keine Einwände bzw. Bedenken eingegangen (keine Abwägung erforderlich):

- Landratsamt Eichstätt, Wasserrecht
- Landratsamt Eichstätt, Technischer Hochbau
- Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern

- Gemeinde Egweil
- Industrie und Handelsammer für München und Oberbayern

Beschluss:

Die oben genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen mit den Vermerken Zustimmung oder keine Einwände bzw. Bedenken abgegeben. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

3) Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Hinweisen bzw. Einwendungen eingegangen:

Planungsverband Region Ingolstadt, 85101 Lenting vom 07.02.2024

Sehr geehrter Herr Fischer,
 der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu o. g. Bauleitplanung folgende gutachtliche Äußerung ab:

Planung:

Die Gemeinde Hitzhofen beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbebauung zu schaffen. Das Plangebiet (ca. 1,4 ha) liegt am nordöstlichen Ortsrand von Hofstetten und ist Teil eines im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellten Bereiches. Es grenzt unmittelbar an bestehendes und bebautes Wohngebiet an und soll im Wesentlichen als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Eine randliche Eingrünung ist vorgesehen. Auf 18 Bauparzellen soll eine Bebauung mit Einzel- sowie Doppelhäusern zulässig sein.

Bewertung:

Der Bedarf für die Neuausweisung ist in der Begründung ausreichend dargestellt. Allerdings ist angesichts der Erfordernisse zum Flächensparen (LEP 3.1 G, RP 10 3.1.1 G) und zum demographischen Wandel die Konzentration auf Einzel- und Doppelhausbebauung zu hinterfragen. Es ist zwar durchaus zu würdigen, dass pro Einzelhaus maximal 4 und pro Doppelhaushälfte maximal 2 Wohneinheiten zulässig sein sollen. Es sollte aber geprüft werden, ob nicht verdichtete Wohnformen zumindest in Teilbereichen verpflichtend festgesetzt werden können. Bei entsprechender Berücksichtigung dieses Punktes kann den Planungen aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich zugestimmt werden

Abwägungsvorschlag:

Es lagen verschiedene Vorentwürfe mit verdichteten Bauformen wie Reihenhausbebauung vor. Im Rahmen einer Bürgerversammlung wurden sie der Bevölkerung sowie den Personen, die ihr Interesse aufgrund einer Abfrage bekundet haben, präsentiert und um Stellungnahme gebeten. Für die geplante Reihenhausbebauung fanden sich keine Bauinteressenten.

Aufgrund dessen wurden die im Bebauungsplan dargestellten Wohnformen mit Einzel- und Doppelhausbebauung gewählt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Landratsamt Eichstätt, Bauverwaltung Bezirk Nord, 85072 Eichstätt, vom 26.02.2024

aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen.

Begründung:

Die Flächenbedarfsermittlung für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hitzhofen ist unzureichend und daher zu überarbeiten. Die Flächenpotentiale sind dem zu ermittelnden Baulandbedarf

in der Gemeinde gegenüberzustellen. Hier ist der Baulandbedarf entsprechend der Bevölkerungsentwicklung, Flächenbedarf etc. zu ermitteln (siehe auch beigefügte Auslegungshilfe zur Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen).
Diesbezüglich ist die Begründung zu ergänzen.

Höhenlage der Gebäude:

Unter Nr. 6.1. wird folgendes festgesetzt:

„6.1 Wandhöhe bei Wohngebäuden: Siehe Regelquerschnitt aus der 1. Änderung (Teil D)“ Da es keine 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 gibt, sollte diese Formulierung weggelassen werden und nur auf den Regelquerschnitt (Teil D) verwiesen werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Regelquerschnitte und die Höhenlagen der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 36, 1. Änderung, nicht den nun geplanten Festsetzungen entsprechen, da bei den Regelquerschnitten nun ein versetztes Pultdach ergänzt wurde und ein anderer Höhenbezugspunkt gewählt wurde.

Baugrenzen:

Die Regelung zu Baugrenzenüberschreitungen für vor die Außenwand vortretende Bauteile geht ins Leere. Die Baugrenze wird im gesamten Baugebiet immer mit einer Tiefe von 3,0 m festgelegt und demgegenüber wird aber ein Mindestabstand von 3,0 m zur Straße oder Nachbargrenze gefordert. Durch diesen geforderten Mindestabstand ist keine Baugrenzenüberschreitung für untergeordnete Bauteile mehr ermöglicht.

Die Regelung sollte nochmals überprüft und neu festgelegt werden.

Wendemöglichkeit:

Die Straßenführung sieht keine Wendemöglichkeit für Fahrzeuge vor. Insbesondere ist auch die Erschließung durch Müllfahrzeuge nicht gegeben, da ohne entsprechend Wendemöglichkeit Müllfahrzeuge die Grundstücke nicht rückwärts anfahren können/dürfen.

Sichtflächen:

In Nr. 13 der textlichen Festsetzungen werden Regelungen für Sichtflächen getroffen.

Da aber keine Sichtflächen dargestellt sind, kann diese Festsetzung entfallen.

Ansonsten besteht mit dem Bebauungsplan aus bauplanungsrechtlicher Sicht Einverständnis.

Die beigefügten Stellungnahmen bitten wir im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Die Flächenbedarfsermittlung für das gesamte Gemeindegebiet wird entsprechend den Vorgaben überarbeitet und in die Bebauungsplanunterlagen eingearbeitet.

Die Angaben Höhenlage der Gebäude werden redaktionell überarbeitet.

Baugrenzenüberschreitungen für vor die Außenwand vortretende Bauteile soll durch Anpassung der Festsetzungen als Ausnahme möglich sein.

Die nicht vorhandene Wendemöglichkeit wird durch eine provisorische Straße an der Nordseite, östlich der Parzelle 18, zum vorhanden gewidmeten Feldweg, Fl.Nr. 165 der Gemarkung Hofstetten gelöst. Die Parzellen 4, 5, 8 und 9 müssen die Abfallbehälter zur Abholung nach Westen zur Südzufahrt bringen. Es erfolgte im Vorfeld eine Abklärung mit der Entsorgungsfirma. Nach Erschließung des „BA IV“ ist dann der Ringschluss gegeben.

Festsetzungen in Bezug auf Sichtflächen werden herausgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Landratsamt Eichstätt, Naturschutz, 85072 Eichstätt, vom 29.02.2024

zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 36 „Zur Veitskapelle, BA III“ nimmt die Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:

Vor einer abschließenden naturschutzfachlichen und –rechtlichen Beurteilung des Vorhabens sind der Unteren Naturschutzbehörde die vervollständigten Unterlagen zur Eingriffsregelung sowie die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vorzulegen.

Der sich im Geltungsbereich befindende Lärmschutzwall wurde im Zuge der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 36 der Gemeinde Hitzhofen als ökologische Ausgleichsfläche festgesetzt (ID 187129 – 187131). Dies sollte im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens planhaft und textlich festgehalten werden. Die unter Punkt 5.7 „Grün- und Freiflächenkonzept“ (Begründung mit Umweltbericht) dargestellten Maßnahmen zur Ansaat des Lärmschutzwalls dürfen dem in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 festgesetzten Entwicklungskonzept nicht entgegenstehen.

Abwägungsvorschlag:

Die Unterlagen zur Eingriffsregelung (Ermittlung des Bedarfs und Lage der benötigten ökologische Ausgleichsfläche) werden erstellt und die vorliegende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (saP) wird im nächsten Verfahrensschritt beigefügt.

Der Lärmschutzwall als ökologische Ausgleichsfläche beim „BA II“ wird in der Planfassung und Begründung entsprechend beschrieben und dargestellt und sichergestellt, dass die unter Punkt 5.7 „Grün- und Flächenkonzept“ dargestellten Maßnahmen beim „BA II“ nicht dem im Bebauungsplan Nr. 36 festgesetzten Entwicklungskonzept entgegenstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Landratsamt Eichstätt, Umweltschutz vom 30.01.2024

Die Gemeinde Hitzhofen plant mit Aufstellung des BPlanes Nr. 35 die Ausweisung des 3. Bauabschnittes „Veitskapelle“ in diesem Bereich. Die in dem fortgeführten Schallgutachten der Fa. IBN Bauphysik GmbH & Co. KG Berechnungen sind plausibel. Die Vorgaben (Höhe des Lärmschutzwalles, Schallschutz gem. 4109) sind umzusetzen.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Lärmschutzwall ist bereits Bestand.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, vom 29.02.2024

Grundsätzlich besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis mit dem Bebauungsplan Nr. 35 "Zur Veitskapelle, BA III". Der Hinweis unter Punkt 8.1 in der Begründung bezüglich Titanzinkdächer und einer erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis ab einer Größe von > 50 m² ist nicht korrekt und sollte gemäß der gültigen TRENGW (Karstgebiet) abgeändert werden

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis 8.1 wird dahingehend geändert, dass bei einer Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser die Vorgaben der „Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TRENGW), Tabelle 1 und 2, beachtet werden müssen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Staatliches Bauamt Ingolstadt, vom 07.02.2024

das staatliche Bauamt Ingolstadt nimmt zu der nachfolgend beschriebenen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die unter Punkt 2.2 ff. genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- keine-

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt bestehen für den Bereich der o.g. Bauleitplanung keine Ausbaubehabsichten.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- **Bauverbot**

Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen. Mit einer Reduzierung der Anbauverbotszone auf 15 m besteht Einverständnis.

Eine Ausnahme von der Anbauverbotszone von 15 m, gemessen vom Fahrbahnrand, wenn ausschließlich für die Errichtung von Lärmschutzanlagen (Wall, Wand, Wall-Wand-Kombinationen) und deren Bepflanzung zugelassen werden.

- **Anbindung über bestehende untergeordnete Straßen**

Durch die Ausweisung des Baugebietes ist mit einer Zunahme des Verkehrs an der Straßeneinmündung bei km 0,480 der im Betreff genannten Straße zu rechnen. Es besteht Einverständnis, dass vorerst keine Änderungen an der Einmündung erforderlich sind. Sollten aufgrund der Entwicklung der verkehrlichen Verhältnisse bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der Anbindung oder für die Erschließung (z.B. Fußgängerquerungen) zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werden, übernimmt die Kommune die hierfür anfallenden Kosten.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulasträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmverordnung – 16. BImSchV).

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinschaftsbeschlusses / Marktgemeinderatsbeschlusses / Stadtratsbeschlusses, wie unsere Stellungnahme im Rahmen der Abwägung behandelt wurde. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist 2fach dem Bauamt zu übersenden.

Abwägungsvorschlag:

Bauverbot: Im Vorfeld zum Bebauungsplan wurde beim Staatlichen Bauamt beantragt, ob die Bauverbotszone entsprechend eines anderen Bauleitplanverfahrens reduziert werden kann. Laut Schreiben vom 27.09.2023 vom damaligen Sachbearbeiter – Herrn Schneider – erfolgte die Reduzierung einer Bauverbotszone bis zum Ende des Walls. Somit bleibt die zeichnerische Darstellung der Baugrenze wie im Vorentwurf erhalten und die zusätzliche Festsetzung, dass außerhalb der Baugrenze Garagen und Nebengebäude errichtet werden können.

Die Einwendungen in Bezug auf mögliche spätere Änderungen der verkehrsmäßigen Erschließung an die Staatsstraße 2336 (Anbindung über bestehende untergeordnete Straßen) und auf die von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, IN-PAF, Ingolstadt, vom 02.02.2024

zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Auf Basis des „Vorentwurfes 02 der Planfassung 001“ des Bebauungsplanes Nr. 35 wird jedoch auf nachstehenden Aspekt hingewiesen:

Immissionen

Unter „D. Hinweise“ erfolgt in 1. ein kurzer Hinweis auf die „Geruchs- und Lärmbelästigung“ aufgrund der „angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen“.

Es sollten konkretere Formulierungen über die landwirtschaftlichen Belastungen aufgenommen werden, um zukünftige Beschwerden oder Konflikte mit den Bewohnern zu vermeiden.

Vorschlag:

„Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm -, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen, die von den Bewohnern zu dulden sind. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen – während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten – der Fall sein.“

Abwägungsvorschlag:

Der vorgeschlagene Hinweis wird in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen. Es wird wie bei allen neueren Baugebieten eine Grunddienstbarkeit in Form einer Duldung von Immissionen bei den gemeindlichen Bauplätzen als auch bei den Rückbehaltsflächen eingetragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Augsburg, vom 14.02.2024

mit E-Mail vom 29.01.2024 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung. Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei

Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen werden die **Geogefahren** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein

Hinderungsgrund für die geplante Bebauung. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte finden Sie unter:

www.umweltatlas.bayern.de > Standortauskunft > Geogefahren

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Glaser (Tel. 0821/9071-1390), Referat 102 „Landesaufnahme Geologie, Geogefahren“. Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Eichstätt (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Bayerischer Bauernverband, Ingolstadt, 09.02.2024

der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessensvertretung der bayerischen Landwirtschaft nimmt zum oben genannten Projekt wie folgt Stellung:

Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Änderung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss – sofern erntebedingt erforderlich – zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein. Beschädigte Wege, z.B. durch die Bautätigkeit, müssen durch den Verursacher, auf dessen Kosten, wiederhergestellt werden. Das bestehende Wegenetz landwirtschaftlicher Wirtschaftswege muss erhalten bleiben, damit die Landwirte ungehindert an Ihre Flächen gelangen können.

Bei dem Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Grenzabstände bei Bepflanzung neben landwirtschaftlich genutzten Flächen laut „Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ (AG-BGB), Art. 48, eingehalten werden. Weiterhin ist die Bepflanzung regelmäßig zurückzuschneiden, damit die Bewirtschaftung der Flächen und das Befahren der Wege durch die Landwirte auch zukünftig problemlos gewährleistet ist. Auf ihre Duldungspflicht bzgl. Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist hinzuweisen. Diese Emissionen können auch an Sonn- und Feiertagen, Wochenenden sowie während der Nachtstunden auftreten. Wir bitten Sie, die o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Die uneingeschränkte Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden Flächen wird bei der Ausführung der Erschließungsarbeiten berücksichtigt. Nachdem es sich bei den vorhandenen Grünflächen um öffentliche Grünflächen handelt, ist deren Pflege und Rückschnitt kommunal steuerbar. Die Belange in Bezug auf Immissionen wurden bereits in der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, 01.03.2024

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zu Äußerung zu o.a. Bebauungsplanaufstellungsverfahren der Gemeinde Hitzhofen.

Auf Teilflächen der Fl.Nrn. 164,164/52 und 164/61 der Gemarkung Hofstetten nördlich des bestehenden Baugebiets „Zur Veitskapelle“ und östlich der Staatsstraße 2336 am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Hofstetten soll in der Gemeinde ein neues Wohngebiet (WA nach § 4 BauNVO) im Umfang von ca 1,44 ha als dritter Bauabschnitt entstehen. Der Bebauungsplan wird aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt. Es soll in erster Linie Raum für Wohnbebauung auf 18 Parzellen geschaffen werden.

Angesichts des Leitbilds der Bewahrung eines „dörflichen Charakters“ in der textlichen Erläuterung (S. 9) bitten wir zu prüfen, ob nicht zumindest einer planerisch bewusst steuerbaren, ausnahmsweisen Zulässigkeit der Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO anstelle eines kategorischen Ausschlusses der Vorzug gegeben werden könnte.

Abwägungsvorschlag:

In der jetzigen Entwurfsfassung gilt § 4 Abs 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO):
Ausnahmsweise können (im WA) zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

Die Festsetzung soll weiterhin so bestehen bleiben.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Deutsche Telekom, Landshut, 21.02.2024

vielen Dank für die Information. Das Schreiben ist am 29.01.2024 per E-Mail bei uns eingegangen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Im Geltungsbereich befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen: dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsarbeiten berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

3.3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vom Ingenieurbüro T+R Ingenieure GmbH, Ingolstadt ausgearbeiteten Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 "Zur Veitskapelle BA III" in der Fassung vom 19.03.2024 mit Begründung in der Fassung vom 19.03.2024 mit den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen.

Die so bezeichnete und vorliegende Planfassung vom 19.03.2024 ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

4 Bauangelegenheiten

4.1 Bauantrag zum Umbau und Energetische Sanierung eines Einfamilienhauses mit Anbau einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 777/1 der Gemarkung Hitzhofen

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Umbau und Energetische Sanierung eines Einfamilienhauses mit Anbau einer Terrassenüberdachung“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 777/1 der Gemarkung Hitzhofen liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wiesenweg“.

Anmerkungen der Verwaltung:

Für das Bauvorhaben sind keine Befreiungen vom Bebauungsplan erforderlich.

Es wurde eine Abweichung von den Abstandsflächen beantragt, dafür ist aber das Landratsamt zuständig.

Das gemeindliche Einvernehmen kann aus Sicht der Verwaltung erteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Umbau und Energetische Sanierung eines Einfamilienhauses mit Anbau einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 777/1 der Gemarkung Hitzhofen zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

4.2 Bauantrag zum Ersetzen des Löschwasserteiches durch einen Betonspeicher auf dem Grundstück Fl.Nr. 252/2 der Gemarkung Hitzhofen

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Ersetzen des Löschwasserteiches durch einen Betonspeicher“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 252/2 der Gemarkung Hitzhofen liegt im Außenbereich.

Anmerkungen der Verwaltung:

Das Bauvorhaben ist im Außenbereich nicht privilegiert. Sonstige Vorhaben können aber im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Öffentliche Belange stehen nicht entgegen und die Erschließung ist gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen kann aus Sicht der Verwaltung erteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Ersetzen des Löschwasserteiches durch einen Betonspeicher auf dem Grundstück Fl.Nr. 252/2 der Gemarkung Hitzhofen zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

5 Antrag FC Hitzhofen-Oberzell auf Zuschuss für Neubau einer Lagerhütte mit Unterstand (15.03.2022): Endabrechnung

Sachvortrag:

Mit Beschluss vom 15.03.2022 wurden dem FC Hitzhofen-Oberzell eine Förderung von 20 % der Gesamtkosten in Höhe von voraussichtlichen 33.763,00 EUR für den Neubau einer Lagerhütte mit Unterstand bewilligt. Dies entspricht einer Zuwendung in Höhe von 6.752,60 EUR. Im Haushaltsjahr 2023 wurde bereits eine Abschlagszahlung in Höhe von 6.800 EUR bewilligt.

Mit Schreiben vom 08.02.2024 hat der FC Hitzhofen-Oberzell folgende Kosten als Endabrechnung im Verwendungsnachweis geltend gemacht:

	Endabrechnung	Kostenschätzung
Materialkosten	61.614,00 EUR	23.763,42 EUR
Eigene Arbeitsleistungen (246 Facharbeiterstunden, 1062,50 Helferstunden)	18.312,00 EUR	10.000,00 EUR
Gesamt	79.926,00 EUR	33.763,00 EUR

Aufgrund der bestehenden Gesamtkosten erhöht sich der Zuschuss auf insgesamt 15.985,20 EUR. Da es sich hierbei um eine Überschreitung von rund 137 % handelt, wird ein neuer Beschluss benötigt. Vom FC Hitzhofen-Oberzell werden insgesamt 8.020 EUR an Barmittel, Spenden in Höhe von 5.000 EUR sowie die eigene Arbeitsleistung eingesetzt. Die in der aktuellen gültigen Richtlinie geforderte Eigenleistung in Höhe von 10,00 % ist eingehalten worden.

Vom Gremium erfolgte der Hinweis, dass, wenn bei zukünftigen Baumaßnahme eine deutliche Kostensteigerung erkennbar wird, die Gemeinde rechtzeitig informiert und der Zuschussantrag angepasst werden muss.

Beschluss:

Die Auszahlung der beantragten Zuwendung in Höhe von insgesamt 15.985,20 EUR (20 % der förderfähigen Gesamtkosten in Höhe von 79.926 EUR) an den FC Hitzhofen-Oberzell wird zugestimmt. Die Kämmerei wird angewiesen die nötigen Haushaltsmittel in Höhe von 9.185 EUR im Haushaltsjahr 2024 bereit zu stellen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

6 Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 61 vom 20.02.2024

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzungen Nr. 61 vom 20.02.2024 ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

Beschluss:

Den Niederschriften Nr. 61 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderats-sitzung vom 20.02.2024 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

7 Verschiedenes / Anfragen

Informationen durch Bürgermeister Roland Sammüller

- Bauangelegenheiten seit der letzten GR-Sitzung
- Beschlüsse nicht öffentlicher Teil letzte GR-Sitzung
 - Auftragsvergabe Neubau Kinderkrippe Hofstetten
 - Gewerk Schreinerarbeiten Innentüren an Fa. Robert Schneider, Wachenzell
 - Gewerk Außenanlagen an Fa. Fiedler GmbH + Co. KG, Großmehring
 - Gewerk Schlosserarbeiten an Fa. Treiber & Hausner Metallbau GmbH, Ettenstatt
 - Auftragsvergabe Ertüchtigung Mischwasser-Regenwasser Hofstetten im Bereich Kläranlage; Tiefbauarbeiten an Fa. Hans Hirschmann KG, Treuchtlingen
 - Auftragsvergabe Ableitungskanal Lippertshofen; Offene Kanalsanierung AZ: Aufhebung Ausschreibung, weil kein annehmbares wirtschaftliches Angebot vorlag
 - Auftragsvergabe Erweiterung Beleuchtung um 3 Pilzleuchten Hitzhofen, Fasanenweg: keine Beschlussfassung, Prüfung der besten Variante (4 oder 5 Pilzleuchten), danach Beschlussfassung
 - Auftragsvergabe Persönliche Schutzausrüstung FFW Hitzhofen-Oberzell, Kauf von noch fehlenden Schutzhosen, Auftrag an Fa. Texport, Salzburg
- Auftragsvergaben Neubau Kinderkrippe, Außenanlagen: Überprüfung Kosteneinsparung Cortenstahl; bei adäquatem Ersatz nicht möglich
- Sanierung Staatsstraße 2336 ab Abzweigung Bundesstraße 13 mit Ortsdurchfahrt Hitzhofen bis FFW-Kreisel ab September 2024, Entfernung Stützmauer Richtung FFW-Kreisel, Abböschung geringfügig auf gemeindliche Fl.Nr. 130
- Auszahlung Förderung Gehwegabsenkung über 20.280 € vom Amt für Ländliche Entwicklung eingetroffen
- Status Radweg Hitzhofen-Eitensheim: keine Funde im Bereich Bodendenkmäler, Bauarbeiten laufen erwartungsgemäß
- Dienstleistungsangebot Kreisjugendring 2024

was	Alter (Jahre)	Teilnehmerzahl	Kosten
Naturabenteuer	Ab 6	Max. 10	135 €
Seifenkistenfahren	8 – 14	Max. 10	300 €
Musik und Bewegung – orientalischer Tanz	Ab Vorschulalter	Max. 15	280 €
Steine bemalen	4 - 12	Min. 3, max. 8	100 €
			815 €

Buchungen 2023

- Farben aus der Natur: Teilnahme von 10 Kindern (ausgebucht)
 - Kräuterbutter herstellen: Teilnahme von 8 Kindern (max. 10 Kinder)
 - Natürlich schön: Teilnahme von 5 Kindern (max. 10 Kinder)
 - Luftakrobatik: Teilnahme von 12 Kindern (ausgebucht)
- Einvernehmen für vorgeschlagenen Dienstleistungsangebote
- Stellungnahme LRA zum GR-Beschluss ÖPNV-Verkehrsüberplanung
 - Prüfung, ob Einsatzzeiten des Bedarfsverkehrs (Ruffbus) so beginnen müssen, damit Pendlerzug um 05.18 Uhr erreicht wird → es bleibt bei Beginn um 5.30 Uhr
 - keine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der Linie 88 in Bezug auf den Gelenkbus in der Früh von Lippertshofen-Böhmfeld → Gelenkbus hält nicht mehr in Hofstetten

Anfragen Gemeinderäte

Josef Templer	Wie viel kostet der geplante Beachvolleyballplatz in Hitzhofen? <u>Bgm:</u> In den nächsten Tagen findet eine Besprechung zu diesem Thema statt. Danach wird das Gremium informiert.
Mathias Miebling	Wird eine Toilette am Radweg errichtet? <u>Bgm:</u> Nein, nur Rastplatz mit Tisch und Bank. Der Feldweg am Ende von Hofstetten in Richtung Pfünz ist kaputt. Das Wasser fließt nicht ab. Kann dieser repariert werden? <u>Bgm:</u> Problematik wird nochmal aufgegriffen. Rückfrage Neuordnung Stellplätze und Grünflächen bei FFW-Gerätehaus Hofstetten. <u>Bgm:</u> Aufgrund der notwendigen Stellplatztiefe von 5 m sind es statt 8, noch 7 Stellplätze an der Schulstraße. Bäume und Hecken werden nur dort gepflanzt, wo sie den Übungs- und Leistungsprüfungsbetrieb nicht stören. <u>Alle Maßnahmen erfolgen immer in Absprache mit der FFW.</u>
Martin Schroll	Wieso werden im Ortsteil Hofstetten regelmäßig neue Grünflächen angelegt? Dies ist doch mit Pflegeaufwand und Kosten verbunden. <u>Bgm:</u> Die Festlegung der neuen Grünflächen erfolgt in Absprache mit Stefan Haas vom Bauhof. Das Anlegen und Pflegen bestimmter Grünflächen im Innerortsbereich hat Frau Kilcher übernommen. Bei der Grünfläche an der Gungoldinger Straße kümmert sich zukünftig der Anlieger um die Pflege. Dadurch spart sich der Bauhof viel Auswand. Was kann man gegen Autos/ Dauerparker auf Gemeindegrund machen? <u>Bgm:</u> Es wird mit der Polizei abgeklärt, mit welchen Verkehrszeichen eine Parkbeschränkung geregelt werden kann.
Rupert Klinger	Der Weg von der Gungoldinger Straße bis zum Holzplatz ist kaputt. Kann dieser repariert werden? <u>Bgm:</u> Der Weg wird nur provisorisch repariert, da der Weg als Erschließungsstraße für das neue Baugebiet genutzt wird. Danach wird ein neuer Spritzasphalt aufgetragen.
Michael Dworak	Wie ist der Stand der Zusammenfassung der Bebauungspläne in Hofstetten? <u>Michelle Rußer:</u> Die Zusammenfassung von mehreren Bebauungsplänen zu einem Bebauungsplan in Hofstetten läuft. Es liegt bereits ein Vorentwurf vor. Dieser wird von Herrn Lindl, BBI, in der nächsten GR-Sitzung am 16.04.2024 vorgestellt.

Um 21.10 Uhr schließt Erster Bürgermeister Roland Sammüller den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 62 des Gemeinderates in der Legislaturperiode 2020-2026.

Roland Sammüller
Erster Bürgermeister

Michelle Rußer
Schriftführung